

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

Der Präsident des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

per E-Mail an
anhoerung@landtag.nrw.de



Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
	28.02.2018	214.3	22.03.2018

Hilfsfonds-Anhörung A19 – 11.04.2018

Stellungnahme

**zum Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/1668
„Landesregierung darf Bürgern von syrischen Geflüchteten finanziell nicht im Regen stehen lassen – zügig einen Hilfsfonds auflegen!“**

zur Anhörung des Integrationsausschusses am 11. April 2018

I. Votum

Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) unterstützt den dem Landtag NRW vorliegenden Antrag, die Landesregierung aufzufordern, einen ausreichenden Hilfsfonds aufzulegen, aus dem die „Flüchtlingsbürger“ in NRW, die aus Verpflichtungserklärungen gem. § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für die Zeit nach der Anerkennung eines Schutzstatus nach dem Asylgesetz in Anspruch genommen werden, möglichst unbürokratisch entschädigt werden sollen.

- 2 -

II. Begründung

Auf der Landessynode im November 2014 hat die EKvW ein

„Wort der Landessynode zur aktuellen Situation der Flüchtlinge“

verabschiedet. Darin hat sie allen kirchlichen und diakonischen Ebenen im Bereich der Landeskirche für ihren Einsatz für Flüchtlinge gedankt und aufgefordert, in diesem Bemühen nicht nachzulassen.

Die Landessynode ist bei ihren Beschlussfassungen in den letzten Jahren immer wieder von tiefer Fassungslosigkeit geprägt gewesen, wenn sie lediglich zur Kenntnis nehmen konnte, welche Gefahren – bis hin zu tödlich endenden Schiffsüberfahrten – Flüchtlinge in Kauf nehmen, um einen sicheren Zufluchtsort, insbesondere auch in Deutschland zu finden.

Die Erfahrung der Flucht, das Recht eines Fremdlings in der Fremde auf Asyl („... verflucht sei, wer das Recht des Fremdlings beugt.“ 5. Mose 27,19) und das Recht auf ein Leben in Frieden und Freiheit („Ich bin der Herr, dein Gott, der ich dich aus Ägyptenland, aus der Knechtschaft geführt habe.“ 2. Mose 20,2) gehören zu den Grunddaten des jüdischen und christlichen Glaubens. Die Erfahrung der Weltkriege des 20. Jahrhunderts haben die Kirchen der Welt bestärkt in der Überzeugung, dass Krieg nach Gottes Willen nicht sein darf. Sie haben das Augenmerk vor allem auch auf das Leiden der Zivilbevölkerung, besonders auch der Frauen, Kinder und Alten gerichtet und für Genozide und Bürgerkriege weltweit sensibel gemacht.

In den vergangenen Jahren hat sich die Landessynode der EKvW zudem sehr intensiv mit der Aufgabe der Familie im 21. Jahrhundert befasst. Leitend für alle Überlegungen war die Feststellung: Familie ist da, wo Menschen dauerhaft und generationenübergreifend persönlich füreinander einstehen und Verantwortung übernehmen.

Das Recht auf ein Leben in Frieden und Freiheit, das Schutzrecht vor Krieg und Bürgerkrieg und die Aufgabe der Familie, füreinander einzustehen und füreinander Verantwortung zu übernehmen, hat die Evangelische Kirche von Westfalen veranlasst, das Landesaufnahmeprogramm für in Syrien lebende Familienangehörige in Deutschland lebender Syrerinnen und Syrer zu begrüßen und zu unterstützen. In den Aufnahmen gemäß der Landesaufnahmeanordnung NRW vom 26. September 2013 wurde eine Chance, aber auch die Verantwortung dafür gesehen, Flüchtlingen den Aufenthalt in Deutschland zu ermöglichen – und vor allem, auf sicherem Wege hierher zu gelangen.

Da viele in Deutschland lebende Syrerinnen und Syrer aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse nicht in der Lage waren, für die im Rahmen des Landesaufnahmeprogrammes in Frage kommenden Familienangehörigen zu bürgen, wurden Unterstützerinnen und Unterstützer tätig und haben an Stelle von in Deutschland lebenden syrischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern Verpflichtungserklärungen abgegeben.

Das Landeskirchenamt der EKvW hat mit Rundschreiben Nr. 32/2014 (vom 02.12.2014) auch Kirchengemeinden ermöglicht, sich durch Abgabe von Verpflichtungserklärungen gem. § 68 AufenthG an dieser humanitären Maßnahme des Landes zu beteiligen. Mit dem Landesinnenministerium war zuvor abgeklärt worden, dass solche Verpflichtungserklärungen auch von Körperschaften öffentlichen Rechts abgegeben, bei Kirchengemeinden von den Presbyterien beschlossen und von deren Vorsitzenden erklärt werden können. Für die Verpflichtungserklärungen, die i. S. d. Vermögensaufsichtsrechts als Bürgschaft zu werten sind, wurde den Kirchengemeinden – bei Beachtung des Rundschreibens – die notwendige Genehmigung des Landeskirchenamtes in Aussicht gestellt. Auf die Erforderlichkeit ausreichende Bürgschaftssicherungsrücklagen zu bilden, wurde ebenfalls hingewiesen.

Dem Landeskirchenamt war zwar die Allgemeine Verwaltungsvorschrift

„68.1.1.3 Die Dauer der Verpflichtung soll sich vom Beginn bis zur Beendigung des Aufenthalts des Ausländers oder bis zur Erteilung für einen anderen Aufenthaltzweck erstrecken, ...“

durchaus bekannt, gleichwohl wurden die Kirchengemeinden zur Vorsicht aufgerufen. Dem Landeskirchenamt wurde bei Rückmeldungen bzw. Anmeldungen der Kirchengemeinden zur Genehmigung dennoch geradezu gleichförmig davon berichtet, dass sowohl in Flüchtlingsverbänden pp. wie auch von Ausländerbehörden, die die Verpflichtungserklärungen abnahmen, davon ausgegangen werde, dass die Haftung für Lebensunterhalt und Unterkunft lediglich bis zur staatlichen Entscheidung über einen Schutzstatus nach dem Asylgesetz andauere.

Den Presbyterien – wie auch „privaten“ Flüchtlingsbürgen – war also völlig bewusst, dass sie für die Zeit bis zu einer solchen Entscheidung in der entsprechenden umfangreichen finanziellen Haftung stehen würden. Beschwerden aus Kirchengemeinden wegen dieser durchaus umfangreichen Kosten sind dem Landeskirchenamt nicht bekannt geworden. Diese sind entsprechend den eingegangenen Verpflichtungen – in dem Wissen, damit den Flüchtlingen einen sicheren Weg und Aufenthalt ermöglicht zu haben – offensichtlich gerne aufgebracht worden.

Aus dem rechtstechnischen interministeriellen Streit (z. B. MIK NRW einerseits und BMI andererseits), wann der „Aufenthaltzweck“ ein anderer sei, womit die Haftung ende, hat sich das Landeskirchenamt geflissentlich herausgehalten.

Gleichwohl ist das Landeskirchenamt nicht nur wegen der erhaltenen Rückmeldungen aus den Kirchengemeinden im Zusammenhang mit der Abgabe von Verpflichtungserklärungen von deren Beendigung bei positiver Feststellung eines Schutzstatus nach dem Asylgesetz ausgegangen. Parallel verliefen nämlich Verhandlungen der Ev. Kirche in Deutschland und dem Bundesinnenministerium und dem BAMF wegen der sog. Kirchenasyle. Für Kirchenasyle ist es völlig selbstverständlich, also unbestritten, dass die das Kirchenasyl gewährende Kirchengemeinde insbesondere auch den Lebensunterhalt und die Unterkunftskosten zu tragen hat.

Von daher ging das Landeskirchenamt schlüssig davon aus, dass der Staat, wenn er Asyl (oder einen anderen maßgeblichen Schutz nach dem Asylgesetz) gewährt, selbstverständlich ebenfalls nicht nur staatlichen Verfolgungsschutz erkläre, sondern dass der Staat neben diesem Schutzrecht auch immer die Kosten für das existenzielle Minimum von Staats wegen zur Verfügung stelle. In der Belassung der Unterhaltungsverpflichtung bei den Flüchtlingsbürgen ab dem Zeitpunkt der Feststellung eines staatlichen Schutzstatus nach dem Asylgesetz wird mithin eine deutliche **Teilprivatisierung einer staatlichen Aufgabe** gesehen.

Wenn also Flüchtlingsbürgen hiernach von Jobcentern aus ihren Verpflichtungserklärungen überdehnt in Anspruch genommen werden, dürfte zumindest bei einer überwiegenden Anzahl von ihnen eine Irrtumsanfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB wegen eines sog. Inhaltsirrtums das probate Mittel sein.¹

Eine Beschränkung (die aus Gründen der Verhältnismäßigkeit irgendwie immer angenommen wurde) hat § 68 AufenthG selbst erst seit seiner Fassung durch das sog. Integrationsgesetz vom 06.08.2016, nämlich durch eine Zeitbegrenzung, erhalten.

Es ist also völlig nachvollziehbar, dass die Erklärenden bis dahin von einem bestimmten Ende ausgegangen sind, das jedenfalls mit der Gewährung des staatlichen Schutzes nach dem Asylgesetz angenommen werden konnte. Erst durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom

¹ VG Wiesbaden 09.12.2016 - Az.: 4K545/16.WI

26.01.2017² konnte das Auseinanderfallen von der Erklärungsvorstellung des Flüchtlingsbürgen einerseits und der Erklärung, wie sie die Ausländerbehörden verstehen sollten, andererseits erkennbar werden. Dass dieser Irrtum in Betracht auf die Höhe der zusätzlichen Haftung für den Flüchtlingsbürgen erheblich ist, ist auch kaum zu bestreiten.

In einigen Fällen konnten Bürginnen und Bürgen, die für mehrere Personen eine Verpflichtungserklärung abgegeben hatten, nach deren Anerkennung sogar für weitere Personen bürgen – ein Indiz dafür, dass auch Ausländerbehörden von einer Befristung der Bürgschaften bis zur Asylanererkennung ausgingen. Andernfalls hätten die Ausländerbehörden im Rahmen einer überschlägigen Bonitätsprüfung die Abnahme von Verpflichtungserklärungen für weitere Personen ablehnen müssen. Von einem fahrlässigen Rechtsirrtum der Bürgen kann hier mithin schlechterdings nicht gesprochen werden.

Von eben dieser Gedankenführung geht zudem auch das aufsichtführende Bundesministerium für Arbeit und Soziales selbst aus, wenn es auf die Anfrage der Abgeordneten Jelpke durch seine Staatssekretärin eben ausdrücklich auf die Irrtumsanfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB verweist.³ Warum das Bundesministerium trotz dieser Erkenntnis nicht für eine allgemein gültige Lösung Regelungen trifft, bleibt unerfindlich, zumal auch die weiterhin geltende Erlassmöglichkeit aus Billigkeit gem. § 44 SGB II mit herangezogen werden könnte.

Derartige Lösungen sollten nicht nur nach dem Rechtsspruch „das Recht ist für die Hellen“, sondern grundsätzlich für alle Flüchtlingsbürgen zur Anwendung kommen.

Gem. § 142 Abs. 1 BGB wirkt eine Irrtumsanfechtung bekanntlich auf den Zeitpunkt ihrer Abgaben zurück, so dass hier die Verpflichtungserklärung von Anfang an als nichtig anzusehen ist. Die erheblichen Leistungen, die die Flüchtlingsbürgen mit Wissen und Wollen bereits erbracht haben, könnten allerdings über § 122 Abs. 1 BGB gerechtfertigt bleiben.

Mit dem Beschluss der Landessynode 2017 hat die EKvW ihre Wertschätzung für das Engagement der Zivilgesellschaft und der Landesregierungen, die sich an Landesaufnahmeprogrammen beteiligt haben, bekräftigt. Gleichzeitig hat sie an die Bundesregierung appelliert, „...eine Lösung zu finden, die die Bürginnen und Bürgen von unverhältnismäßigen Zahlungsverpflichtungen freistellt“ und die „Landesregierung NRW [...] gebeten, darauf hinzuwirken, die Forderungen an die Bürginnen und Bürgen und ebenso die bereits angelaufene Vollstreckung auszusetzen, bis die Rechtslage geklärt ist.“

Solange der Bund seiner Regelungsverpflichtung nicht nachgekommen ist, sollte das Land mittels eines Hilfsfonds an seine frühere Rechtsbetrachtung zugunsten seiner engagierten Bürger anknüpfen.

In Vertretung

gez. Dr. Thomas Heinrich

- Landeskirchenrat –

² Urteil vom 26.01.2017 -BVerwG 1 C 10.16

³ Vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 18/12321, Fragen zur Fragestunde der 233. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17.05.2017, Anlage 28, Antwort zu Frage 33.